

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

" Gewerbegebiet Ifänge; Teilbereich: nordöstlich der Gottlieb-Daimler-Straße" im Stadtbezirk Villingen

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.1996 die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ifänge; Teilbereich: nordöstlich der Gottlieb-Daimler-Straße" im Stadtbezirk Villingen als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des zur Änderung beschlossenen Bebauungsplanes liegt im Norden des Stadtbezirks Villingen. Es wird von der verlängerten Berliner Straße, der Obereschacher Straße, der Robert-Bosch-Straße und der Gottlieb-Daimler-Straße begrenzt. Der genaue Abgrenzung der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den Übersichtsplan vom 07.12.1995 (§ 2).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 vom 07.12.1995,
- b) den textlichen Festsetzungen vom 07.12.1995 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 07.12.1995.

Der Satzung ist die Begründung vom 07.12.1995 beigefügt.

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung ersetzt den Textteil des seit dem 20.09.1982 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ifänge“ (Stat.-Nr.: V-H VI/ 1982).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 03.12.1998

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Theo Kühn
Erster Bürgermeister